

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Honinger Straße Nord-Ost II“ in Langensendelbach

- Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat von Langensendelbach hat in seiner Sitzung am 25.03.2019 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan (BBP) „Honinger Straße Nord-Ost II“ in Langensendelbach gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut zu ändern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Gemarkung Langensendelbach wird wie folgt umgrenzt:

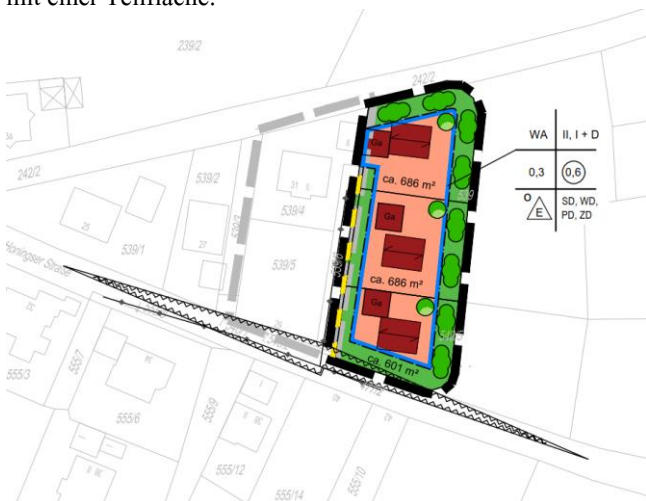
im Norden: durch einen best. Flurweg (Fl.-Nr. 242/2),

im Osten: durch best. Ackerflächen (Fl.-Nrn. 540/5 und 539),

im Süden: durch die Honinger Straße (Fl.-Nr. 477/2)

im Westen: durch best. Wohnbebauung und Privatweg (Fl.-Nrn. 539/4 und 539/6)

und umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 539 und 540/5 jeweils mit einer Teilfläche.



Es soll ein allgemeines Wohngebiet in direktem Zusammenhang mit bereits vorhandener Bebauung ausgewiesen werden.

Der Planentwurf in der Fassung vom 25.03.2019 mit seiner zugehörigen Begründung wurde vom Ingenieurbüro Sauer+Harrer GmbH ausgearbeitet, vom Gemeinderat in der Sitzung vom 25.03.2019 gebilligt und für die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie für die förmliche Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Folgende Ergänzungen wurden im Bebauungsplan aufgenommen:

- **Ergänzung in den textlichen Festsetzungen bei den Dachformen „Walmdach, Zeltdach“ wird mit dem Satteldach als weitere Dachform ergänzt.**

Das Bauleitplanverfahren wird nach § 13b BauGB als Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Ver-

fahren in Zusammenhang mit dem § 13a BauGB durchgeführt. Demnach wird auf die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, sowie auf eine Umweltprüfung und eine zusammenfassende Erklärung verzichtet.

§ 4 c BauGB ist nicht anzuwenden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Vorhaben berührt die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 3 Abs. 2 BauGB ist jedoch darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Der Hinweispflicht wird hiermit nachgekommen.

Der Planentwurf mit Begründung und sämtlichen vorgenannten Anlagen in der Fassung vom 25.03.2019 sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der **verkürzten Zeit** vom

03.05.2019 bis 17.05.2019

im Rathaus der Gemeinde Langensendelbach (Bauamt), derzeit Poxdorfer Str. 4, 91094 Langensendelbach, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus.

Weiterhin werden die öffentliche Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Gemeinde Langensendelbach www.langensendelbach.de veröffentlicht.

Gleichzeitig wird die förmliche Träger- und Behördenbeteiligung (**nur betroffene Träger öffentlicher Belange**) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist können von jedem bei der Gemeinde Langensendelbach Anregungen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Langensendelbach, 16.04.2019

Oswald Siebenhaar, Erster Bürgermeister